

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 23. Oktober 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 135—141 N. O. Bl., S. 433; Inhalt der Nr. 43 G. S., Enteignungsrecht der Stadt Königschütte, Ausführungsbestimmungen zu den VVB. gegen übermäßige Preissteigerungen und über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, 500 jähriger Gedenktag der Hohenzollernherrschaft, Einteilung des Kriegsministeriums, Gesundheitspflege bei Beurlaubten, S. 434; Unterbringung von unanbringlichem Offiziergepäck und Privatpaketen, Bewertung von Aluminium, Nachschaffsachen preussischer Heeresangehöriger, Preisermäßigung für Nr. 44 A. B. M., Einschränkung der Milchverwendung, S. 435; Ausführungsbestimmungen zur VVB. über Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, S. 436 und 437; Ausführungsanweisung zur VVB. über zuderhaltige Futtermittel, S. 437; Befegung der Pfarrei Lohndau, Ausnahmetarif für Heu, Häckel und Stroh, Ermittlung von Einbrechern, Ingenieure r Prüfung von Dampfseifen, S. 438; Ausnahmetarif für Kindermilch, Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft, Enteignung in Bielehowitz, S. 439; Verwaltungsergebnis des Landarmenverbandes Schlesien, S. 440; Errichtung der Kapellengemeinde Scharley, Höchstpreise für Milch und Butter, Viehscheunen, S. 442.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

1041. Die Nummer 135 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4904 eine Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte, vom 7. Oktober 1915.

1042. Die Nummer 136 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4905 eine Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915.

1043. Die Nummer 137 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4906 eine Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauftragvergiütungen für das Betriebsjahr 1915/16, vom 7. Oktober 1915, und unter

Nr. 4907 eine Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, vom 7. Oktober 1915.

1044. Die Nummer 138 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4908 eine Bekanntmachung betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915, unter

Nr. 4909 eine Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette, vom 9. Oktober 1915, und unter

Nr. 4910 eine Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung, vom 9. Oktober 1915.

1045. Die Nummer 139 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4911 eine Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 10. Oktober 1915.

1046. Die Nummer 140 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4912 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelrodneret sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, vom 11. Oktober 1915, und unter

Nr. 4913 eine Bekanntmachung über die Verarbeitung von Buchrötern, vom 14. Oktober 1915.

1047. Die Nummer 141 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4914 eine Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl, vom 14. Oktober 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

1048. Die Nummer 43 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11462 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Isbornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, vom 28. September 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1049. Der Stadtgemeinde Königshütte OS. wird zur Anlegung eines Volksparks auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow hierdurch das Recht verliehen, die Grundflächen

1. Kartenblatt 3, Parzelle 20, Grundbuchblatt Nr. 134, Eigentümer Thomas Rogulla in Chorzow,
2. Kartenblatt 3, Parzelle 304/17, Grundbuchblatt Nr. 665, Eigentümer Franz Kimmel in Chorzow,

im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 8. Oktober 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. v. Loebell.

III B 1. 216. G. R. d. ö. N. IV a. 3701. M. d. 3.

1050. Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 *) (IIb. 9911 R. f. G., IA Ie 8311 R. f. L., V. 12809 M. d. 3.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Berlin B. 9, den 9. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage, Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage, Dr. Frhr. v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage, Dr. Freund.

IIb. 12782 R. f. G. IA Ie 10728 R. f. G. V. 13616 M. d. 3.

*) 3. Sonderausgabe zum Amtsblatt 33.

1051. In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 *) zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs.-Gesetzbl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (Reichs.-Gesetzbl. S. 600) bestimmen wir:

Zu § 10: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin B. 9, den 8. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage, Lusenstj.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage, Freund.

*) 3. Sonderausgabe zum Amtsbl. 37.

1052. 500 jähriger Gedenktag der Hohenzollernherrschaft in Brandenburg- Preußen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben als 500 jährigen Gedenktag der Hohenzollernherrschaft in Brandenburg-Preußen den 21. Oktober 1915 zu bestimmen geruht, da am 21. Oktober 1415 die Erhebung auf dem Landtag in Berlin stattfand. Gemäß Allerhöchster Entschliebung soll die Feier des Gedenktages auf eine Feier in den Schulen am 21. Oktober und auf eine kirchliche Feier am darauffolgenden Sonntag, den 24. Oktober, beschränkt werden. An letzterer sollen in den preussischen Standorten Abordnungen der Truppen teilnehmen. Alles Nähere ordnen die Gouvernements usw. an.

Berlin, den 5. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 5, 9. 15. O 1.

1053. Aenderung in der Einteilung des Kriegsministeriums.

In der Einteilung des Kriegsministeriums — Erlaß vom 31. März 1915 (R. B. M. S. 141) — tritt folgende Aenderung ein:

Zu Ziffer 5

Versorgungs- und Justiz-Departement (OD) gehören fortan:

- a) Pensions-Abteilung (O 2P),
- b) Renten-Abteilung (O 2R),
- c) Versorgungs-Abteilung (O 3),
- d) Justiz-Abteilung (O 4).

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 532/9. 15. Z 1.

1054. Gesundheitspflege bei Weurlaubten.

Im Interesse Ihrer eigenen Gesundheit und

der ihrer Angehörigen sind alle von der Offront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsorte Meldung zu erstatten wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 4687/9. 15. MA.

1055. Unterbringung von unanbringlichem Offiziergepäck und Privatpaketen.

Zur schnelleren Unterbringung von Offiziergepäck und Privatpaketen, besonders bei mangelhafter oder fehlender Adresse, wird folgendes angeordnet:

1. Im Operations- und Stappengebiet vorgefundene Gepäckstücke sind der nächsten Etappen-Güterstelle zuzuführen, die sie ebenso wie unanbringliche Privatgüter an die Armee-Paketdepots in die Heimat sendet. Müssen solche Stücke, insbesondere Gepäck Gefallener, zunächst an Kolonnen übergeben werden, so ist darauf zu halten, daß der Empfang in einfacher Weise von deren Führer bescheinigt wird.

2. Alle Gepäckstücke und Privatpakete, die bei militärischen Stellen im Inlande als unanbringlich lagern oder künftig eingehen, sind „an das Militär-Paketdepot Berlin, Anhalter Güterbahnhof, für die Deutsche Ausgleichsstelle“ als Frachtgut zu den Deutschen Militärtarifs unter Stundung der Fracht, mit der Post als Heeresache zu senden. Von der Absendung ist das Militär-Paketdepot Berlin unter Beschreibung des Stücks gemäß den Angaben des Begleitpapiers zu benachrichtigen.

Das Militär-Paketdepot Berlin sorgt im Zusammenwirken mit der Deutschen Ausgleichsstelle (einer Einrichtung der Eisenbahnverwaltungen) für die Unterbringung der Stücke.

3. Nachfragende sind an die Deutsche Ausgleichsstelle Berlin, Anhalter Güterbahnhof, zu verweisen.

4. Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einrichtungen werden aufgehoben; die für Eisenbahnstellen geltenden Vorschriften werden jedoch nicht berührt.

5. Allgemein ist auf sorgfältigere und dauerhafte Anbringung der Adressen an Gepäckstücken und Paketen zu achten. Mindestens ist ein Zettel mit der Adresse des Absenders und des Empfängers in das Versandstück hineinzulegen.

6. Für weitgehende Verbreitung der Kenntnis dieser Anordnungen, auch bei den nachgeordneten Stellen, ist zu sorgen.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 386/8. 15. A 3.

1056. Verwendung unbrauchbarer Gegenstände aus Aluminium.

Die Vergütung für das nach dem Erlaß vom 13. März 1915 (N. B. Bl. S. 129) abzuführende Aluminium-Material beträgt 3,05 M. für das Kilogramm.

Berlin, den 4. Oktober 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 241/10. 15. B 3.

1057. Nachlasssachen preußischer Heeresangehöriger.

Die Nachlasssachen preußischer Heeresangehöriger werden nicht vom Zentral-Nachweise-Bureau, sondern von der Zentralfstelle für Nachlasssachen im Kriegsministerium bearbeitet — Erlaß vom 20. März 1915 (N. B. Bl. S. 131) —. Daher sind alle Schriftstücke, die Nachlassangelegenheiten betreffen, sowie die Nachlassbindungen nicht an das Zentral-Nachweise-Bureau, sondern an die Zentralfstelle für Nachlasssachen im Kriegsministerium in Berlin zu richten (vgl. Erlaß vom 6. Mai 1915 — N. B. Bl. S. 207 —).

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 12691/15. ZN.

1058. Breidermäßigung der Nummer 44 des Armeeverordnungsblattes für 1915.

Die Nummer 44 des Armeeverordnungsblattes für 1915, die die Aenderungen an den Uniformen der Offiziere, Beamten und Mannschaften enthält, kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW Kochstr. 68/71, zu dem ermäßigten Preise von 50 Pf. (gewöhnliches Exemplar) bezogen werden.

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Kriegsministerium. Zentral-Departement.

Im Vertretung: Waig.

Nr. 196/10. 15. Z 1.

1059. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (N. B. Gesetzb. S. 545) bestimmen wir:

§ 1. Es ist verboten:

1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.

3) Schlagjähne herzustellen, auch im Haushalt;

4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;

5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;

6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;

7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;

8) Sahnepulver herzustellen;

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges. Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1, Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Geppert.

1060. Ausfuhrbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569f.), bestimme ich:

§ 1. Die Empfänger von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die vom 13. September 1915 ab aus dem Ausland eingeführt sind, sind verpflichtet, die empfangenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern und Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen einer Woche nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsmann an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige und jeder spätere Inhaber des Gewahrsmanns binnen einer Woche den Verbleib der Mengen der Zentral-Einkaufsgesellschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse haben diese bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Sie haben der Gesellschaft auf Anfordern

Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Besitzer sind befugt, die Zentral-Einkaufsgesellschaft schriftlich aufzufordern, die Erzeugnisse innerhalb zweier Wochen abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist mit 1 vom Hundert über Reichsbank-Diskont seitens der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verzinsen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, wobei auf Art und Güte Rücksicht zu nehmen ist.

Der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu zahlende Preis soll regelmäßig den dem ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert, falls der Verkäufer vor dem 13. September 1915 fest gekauft hatte, und mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert für alle sonstigen Fälle zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen.

Wenn die Ware seit dem nach Absatz 2 für die Preisbemessung zugrunde zu legenden Einkauf bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gefahr auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft übergeht, sich verschlechtert hat, vermindert sich der in Absatz 2 bezeichnete Preis entsprechend.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleibgebühr bis zu 1 Mk. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mk., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft festgesetzten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Handelstags und des Deutschen Landwirtschaftsrats entnommen.

Die Reichsgetreidestelle, die Reichsfuttermittelstelle und die Zentral-Einkaufsgesellschaft sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen; sie sind befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze

aufstellen, an die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen gebunden ist.

Der Ausschuss darf von den Bestimmungen des § 3, Absatz 2 abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offensibaren Unbilligkeiten führen würde.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur künftigen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Die Landes-Zentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die erworbenen Mengen nur an die von dem Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abgeben.

§ 10. Auf Hülsenfrüchte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) unterliegen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, soweit sie mit denen der Bekanntmachung vom 26. August 1915 nicht vereinbar sind.

Hülsenfrüchte dieser Art unterliegen der Anzeigepflicht aus § 1 nicht, soweit sie vor dem 1. Oktober 1915 ins Inland gelangt sind; im übrigen sind sie nach § 1 anzeigepflichtig.

§ 11. Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 findet keine Anwendung

1) auf frisches Gemüse und auf eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältern (Konserven),
2) auf die unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland, sofern die Frachtbrieife auf das Reichsausland lauten, und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

Berlin, den 1. Oktober 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Richter.

1061. Verfügung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233 vom 2. Oktober 1915) zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund des § 8 der vorstehend bezeichneten Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915 wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 6 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hoheuzollen die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Oberpräsident in Potsdam zuständig.

Berlin, W. 9, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

II b 13126 M. f. S. I A I e. 1971 M. f. S. V. 13672 M. d. S.

1062. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel, von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde für die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Dertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde, über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Geschäftsüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 vorgeschriebenen Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladehülle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag eingutreten.

In § 13 Abs. 2 ist eine Verpflichtung der Zuckerrfabriken und Melassenschankstalten zur Herstellung von Melassenschnitzfutter ausgesprochen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Rohzuckerrfabriken, Verbrauchs-zuckerrfabriken einschließlich der Raffinerien, und Melasse-Entzuckerungsstalten. Kann oder will der Inhaber solcher Fabrikbetriebe Melassenschnitzfutter nicht herstellen, so hat ein Abzug an dem Uebernahmepreis der Melasse zu erfolgen, der den durch Verladung, Transport usw. entstehenden Kosten entspricht. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Lieferungsverpflichtige der ihm nach § 12 Abs. 2 obliegenden Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Kommission zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des menschenwürdigen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Freiherr von Massenbach.
Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

IA 1a 10665 R. f. S. 11612776 R. f. S. u. G.
V 7505 R. d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1063. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist der Pfarrer Franz Halbik in Pawlau, Kreis Ratibor, für die erledigte Pfarrei Bohnau, Kreis Cosel, präferiert worden.

Oppeln, den 12. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II C. II. 813.

1064. Mit Gültigkeit vom 14. Oktober 1915 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1915 ist für die Verwendung im Inlande ein Ausnahmetarif für a) Heu, auch gepreßt, b) Häcksel von Stroh und Heu, c) Stroh (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafer-, Raps-, Mais-, Erbsen-, Bohnen-, Linen-, Wicken-, und Rübenstroh) auch gepreßt zu Futter- und Streuzwecken unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I o. XV. Nr. 1464.

1065. Am 9. Oktober d. Js. nachts gegen 1 1/2 Uhr sind in Groß Dombrowka, Kreis Beuthen OS. in die Wohnung der Stellenbesitzerin Katharina Wolgil drei unbekannte Personen eingebrochen und haben etwa 250 M. in Scheinen und eine Korallenkette im Werte von 150 M. entwendet. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen zu, der die Entbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 13. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

I a. VI. Nr. 5/1669.

1066. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 20. September d. Js. III. 4097 den bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Kattowitz beschäftigten Ingenieuren und zwar:

1. Herrn Underhill das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfkesseln,
2. Herrn Rieinger das Recht zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmig-

gungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel im Wirkungsgebiete des Vereins verliegen.

Oppeln, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I. e. XX. Nr. 499, J. A. Böhmer.

1067. Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist ein Ausnahmetarif für eilgutmäßige Beförderung von präparierter Rindermilch unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs

1069. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Delbrückstraße in Kunzendorf Kreis Hindenburg OS. zu enteignende, in der Gemeinde Kunzendorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 26. Oktober 1915, mittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr**, in Kunzendorf, Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 12. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. Nr. 1443, J. B. v. Bucanus.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1068. Betrifft Verzollung der Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

Der Bundesrat hat am 19. August d. Js. unter § 896 der Protokolle die Bestimmungen in Teil III Nr. 4 der Anleitung für die Zollabfertigung über die Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für welche neben der Verzollung nach dem Gewichte die Verzollung nach dem Festmeterinhalt zugelassen ist, durch neue Bestimmungen ersetzt. Diese treten am 1. Januar 1916 in Kraft und können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 10. Oktober 1915.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz
II a. Nr. 573 R. Schlesien.

Ffd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartend. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Bielschowitz	1	1702/56 usw. 1703/56 usw.	1. Lamm Johanna, geb. Walenczyk verw. Borschmied in Kunzen- dorf. 2. Beschik Anna, geb. Lamm, Bahnunter- assistentenfrau in Beuthen OS. 3. Lamm, Josef, Musiker in Bissa i. Pos. 4. Lamm, Emil, Forst- lehrling in Bronin Kreis Cosel. 5. Lamm, Alfred in Kunzendorf.	Kunzen- dorf	II	46	Straße Hofraum	—	—	55 81

Oppeln, den 11. Oktober 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

1070. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Bezugsung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1914 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesefsammlung Seite 345).

A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:	männlich im Alter			weiblich im Alter			Haupt-Summe		
	bis	über		zu- sam- men	bis	über			
	14	14 b. 60	60		14	14 b. 60		60	
Jahre				Jahre					
1. dauernd									
a) in Ortsgemeinden	791	134	103	1028	843	629	409	1881	2909
b) in dem Landarmenhause zu Schweidnitz .	—	80	96	176	—	53	19	72	248
c) in anderen Rettungsanstalten und Rettungshäusern	189	19	34	242	148	26	33	207	449
d) in anderen Landarmenverbandsbezirken bezw. Bundesstaaten und im Auslande .	59	19	41	119	65	83	122	270	389
e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.	—	—	—	—	—	—	—	—	10306
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	3716
zusammen	1039	252	274	1565	1056	791	583	2430	18017
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt im ganzen	—	4	3	7	—	4	1	5	12
	1039	256	277	1572	1056	795	584	2435	18029

Für Landarme sind veransgabt worden:

a) an dauernden Unterfützungen	280 935,29 M.
b) an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten, sowie an zeitweisen Unterfützungen:	139 370,50 M.
zusammen:	420 305,79 M.

Die driliche Kontrolle über die Notwendigkeit und Angemeissenheit der den Landarmen gewährten Unterfützungen wurde nur bis zum Ausbruch des Krieges weiter ausgeföhrt.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterfützungswohnort vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes, sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhause zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen insgesamt 4771 110,34 M.

Hierauf wurden nach § 25 der Ausführungs-Vorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt 2865 543,63 M.

Es sind demnach von dem Landarmenverbände zugeschoffen worden 1 905 566,71 M.

An Beihilfen den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt 14 504,52 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a) für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen und abzüglich der eigenen Einnahmen von	63 406,44 M.	
b) für die Korrigenden und abzüglich der eigenen Einnahmen von	12 497,88 M.	50 908,56 M.
	438 019,03 M.	
	352 655,80 M.	

85 363,23 M.

zusammen 136 271,79 M.

Ueberhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Anstalt	420 305,79 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	1 905 566,71 M.
III. Beihilfen an unermögende Ortsarmenverbände	14 504,52 M.
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	136 271,79 M.
	<u>zusammen 2 476 648,81 M.</u>

Zur Deckung des laut Etats auf 2 512 000 Mark festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1914 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1914 = 7,05% des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betragen im Berichtsjahre 2 674 882,36 Mark.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1914 = 37 941 593,65 M.

Von den im Jahre 1914 gestellten **Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen** wurden 185 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1914 von 13 Orts-Armenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: abgelehnt	11
Bewilligt	2.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1914 = 111 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1914	1123	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	992	2115
Davon gingen ab		1152
Ende März 1915 verblieben daher noch im Bestande		963.

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1915:

Activa.

	Mark	Pfg.
1. Kassenbestand:		
a) bar	1 871 146	69
b) Effekten	1 742 900	—
2. Hypothekarische Forderungen	1 177 203	11
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	588 877	49
4. Vorschüsse unverzinsliche	5 000	—
5. Zinsenreste	26 339	44
6. Depositionen	—	—
	<u>zusammen Activa</u>	<u>73</u>

Passiva.

1. Reste:		
a) Anleihezinsen	1 543	12
b) Depositionen	100 092	70
2. Die zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der auf die Freiburg'er Anstalt entfallende Anteil mit dem Restbetrage von	164 600	—
	<u>zusammen Passiva</u>	<u>82</u>
	5 145 230	91

Das effektive Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach

Breslau, den 26. August 1915.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien,
von Bussé.

1071. Adolf durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Doktor der heiligen Theologie und des kanonischen Rechts.

In Anbetracht der großen Seelenzahl errichte ich nach Anhörung der Beteiligten in Scharley, Kreis Deutsch O.S., eine Kapellengemeinde und bestimme:

1. Der bislang zur Pfarrei Deutsch-Pielar gehörige Anteil der politischen Gemeinde Scharley bildet die neue Kapellengemeinde Scharley.

2. Die Kapellengemeinde verbleibt im Pfarrverbande mit der Pfarrei Deutsch-Pielar, erhält aber das Recht auf eigene Vermögens-Verwaltung und selbstständige Seelsorge.

3. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Breslau, den 3. Dezember 1914.

Siegel. Dr. Adolf Vertram.
Errichtungsurkunde. G. R. 7498.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Dezember 1914 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Scharley wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. September dieses Jahres — G. II 8712 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 12. Oktober 1915.

(Siegel)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. XI. 1324. Dr. Küster.

1072. Anordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes betreffend

Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914, vom 21. 1. 1915 und vom 23. 9. 1915 bestimme ich:

§ 1. Der Preis für ein Liter Vollmilch darf bis auf weiteres 0,26 Mark nicht übersteigen. Der übliche Zuschlag von 1 Pfennig für das Bringen in das Haus wird hierdurch nicht berührt.

Wo zur Zeit örtlich niedrigere Milchpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Der Preis für ein Pfund Butter darf im Einzelverkauf bis auf weiteres 2,80 Mark nicht übersteigen. Wo zur Zeit örtlich niedrigere Butterpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 21. Oktober 1915 in Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1915.

Der stell. Kommandierende General.

III Nr. 129320, von Bacmeister.

1073. Viehsuchen.

Festgestellt:

Brustseuche. Bei dem Pferde des Gemeindevorstehers Wüde aus Ober-Neuland, Kreis Neisse.